



**GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum**

**Bebauungsplan**

**„Hundsrücken IV“**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Hundsrücken IV“, Emmingen-Liptingen

## Projekt-Nr.

22053

## Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Dipl. Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: MR, 05.12.2023

## Datum

15.01.2024



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Untersuchungsgebiet .....	1
1.2. Datengrundlage .....	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>4</b>
2.1. Vögel.....	4
2.2. Reptilien.....	4
2.3. Fledermäuse.....	5
<b>3. Bestand und Bewertung .....</b>	<b>5</b>
3.1. Vögel.....	5
3.2. Reptilien.....	6
3.3. Fledermäuse.....	7
<b>4. Wirkungsprognose.....</b>	<b>7</b>
4.1. Vorhabenwirkungen .....	8
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	8
4.2.1 Vögel.....	9
4.2.2 Reptilien.....	11
4.2.3 Fledermäuse.....	12
4.2.4 Fazit.....	13
<b>5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
5.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	13
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	14
5.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen .....	15
<b>6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>16</b>
<b>7. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang I: Formblatt Bluthänfling.....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang II: Formblatt Goldammer.....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang III: Formblatt Haussperling.....</b>	<b>30</b>
<b>Anhang IV: Formblatt Zauneidechse .....</b>	<b>36</b>
<b>Anhang V: Formblatt Gebäudebewohnende Fledermäuse.....</b>	<b>42</b>

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Untersuchungsgebiet (türkis) mit Geltungsbereich (rot) und prognostizierte Wirkzone Feldlerche (rötliche Fläche) für die B-Planung Hundsrücken IV .....	2
Abb. 2: Juvenile Zauneidechse im Untersuchungsgebiet (Quelle BHM 2022).....	7
Abb. 3: Darstellung der Flächen die am planinternen Ausgleich für Zauneidechsen beteiligt sind in Kombination mit den Zauneidechsen nachweisen. ....	12

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	5
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten .....	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status.....	7
Tab. 5: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe ..	8
Tab. 6: Zusammenfassung der Flächen die am planinternen Ausgleich für Zauneidechse beteiligt sind.....	11
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen.....	13
Tab. 8: CEF-Maßnahmen .....	14
Tab. 9: Weitere empfohlene Maßnahmen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	16
Tab. 10: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich .....	16

### **Kartenverzeichnis**

Karte I:	Vögel
Karte II:	Reptilien
Karte III:	Ausgleichsmaßnahmen

# 1. Einleitung

Anlass der Prüfung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Hundsrücken“ in Emmingen-Liptingen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Emmingen-Liptingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2022).

## 1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich sowie einer Wirkzone von 50 m für Vögel allgemein und 150 m für die Feldlerche im Offenland. Daraus resultiert ein UG von ca. 25 ha (Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet für Reptilien entspricht dem Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Emmingen-Liptingen auf einer Anhöhe am nordöstlichen Ortsrand von Emmingen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 11,5 ha und besteht im westlichen Teil aus Gebäuden und Parkflächen der Firma Leiber Group.

Im nordöstlichen und östlichen Teil des Plangebiets, bestehend aus landwirtschaftlich genutzten Äckern und Wiesen, sowie der Alfred-Wilm-Straße und einer Sickerrinne, soll das bestehende Gewerbegebiet auf einer Fläche von etwa 4,5 ha erweitert werden.

Im Norden und Westen wird das Plangebiet vom bestehenden Gewerbegebiet begrenzt, im Nordosten und Osten grenzt es an Wiesen und Ackerland und hat dort einen Abstand von 40-140 m zum Wald Breitishard.

Südöstlich begrenzt die Kläranlage der Gemeinde das Plangebiet.

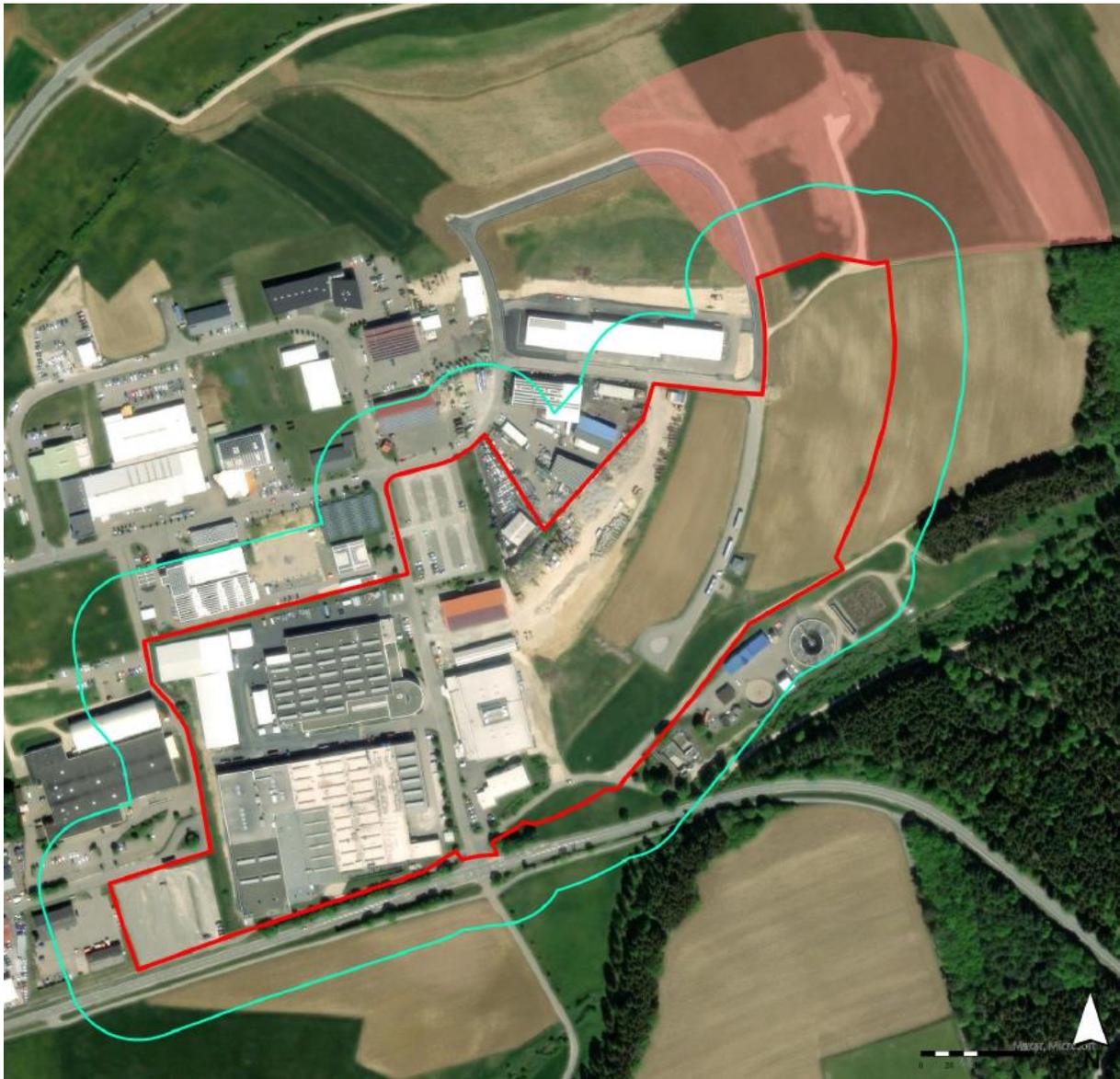


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (türkis) mit Geltungsbereich (rot) und prognostizierte Wirkzone Feldlerche (rötliche Fläche) für die B-Planung Hundsrücken IV (Quelle: ESRI, 2023)

## 1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische Kartierungen im Zeitraum August 2022 – Juni 2023 der Artengruppen Vögel und Reptilien Grundlage für die Aussagen der saP, sowie eine worst-case-Betrachtung zur Artengruppe Fledermäuse.

## 1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden konnten.

Bei kolonieartigen Vorkommen des Haussperlings wurde, wenn die Nester nicht einsehbar waren, nach Südbeck et. al. (2005) die maximale Anzahl Altvögel mit dem Faktor 0,7 multipliziert, um die Anzahl der Brutpaare abschätzen zu können (Südbeck, et al., 2005).

Für RL-Arten, außer dem Haussperling, wurden Papierreviere durch Markierung der Revierzentren abgegrenzt (quantitative Erfassung). Für den Haussperling wurden Lebensstätten abgegrenzt. Ubiquitäre Arten wurden lediglich qualitativ erfasst und sind nicht in der Karte dargestellt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.2023	06:30	-2	0	0	1
18.04.2023	06:00	5	0	100	3
03.05.2023	05:30	5	0	0	1
16.05.2023	05:30	8	0	100	1
31.05.2023	05:00	13	0	0	4

### 2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (Tab. 2). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Zauneidechse.

Die ersten zwei Erfassungen fanden in den Monaten August und September 2022 während der Schlupfzeit der Jungtiere, die weiteren drei Erfassungen im Frühsommer 2023 statt. Sämtliche Funde wurden in Tageskarten eingetragen.

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
30.08.2022	11:00	21	0	10	2
07.09.2022	12:00	20	0	50	1
04.05.2023	13:45	20	0	10	1
25.05.2023	13:30	19-21	0	50	1
05.06.2023	15:00	25	0	30	1

### 2.3. Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde in der ASVP nicht berücksichtigt, da der Umgriff damals nur die unbebaute Fläche des jetzigen Plangebiets umfasste und dort kein essenzielles Habitatpotenzial für Fledermäuse vorhanden war.

Durch die Vergrößerung des Geltungsbereiches sind nun auch Gebäude, die Potenzial als Wochenstuben haben, im zentralen Teil des Plangebiets vorhanden, die nicht untersucht wurden. Hierfür muss eine worst-case-Betrachtung vorgenommen werden.

## 3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen bzw. der im Rahmen der worst-case-Betrachtung angenommene Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell oder nicht?).

### 3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potenziellen Wirkräumen 18 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3).

Das Untersuchungsgebiet dient für 12 Arten als Brutrevier und für weitere 6 Arten als Nahrungshabitat. Es stellt jedoch für keine der nachgewiesenen Arten einen essenziellen Teil des Nahrungshabitats dar.

Unter den nachgewiesenen Arten sind 6 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen 6 Arten nutzen 5 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Feld- und Haussperling, Feldlerche und Goldammer.

Das Untersuchungsgebiet bietet mittlere Habitatqualität für Gebäude- und Baumfreibrüter. Der aufgegebene Lagerplatz, sowie die Böschung und Wiesenflächen bieten gutes Nahrungshabitat für samenfressende Arten.

**Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg  
 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste  
 NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht; DZ = Durchzügler.

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	-	-
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	-	-
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	BV	3	3
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	NG	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV (außerhalb Wirkzone)	3	3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	V	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV	-	V
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	BV	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	BV	-	V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	-	-

### 3.2. Reptilien

Im Südosten des Plangebiets konnten Zauneidechsen auf den Böschungen südlich des Wendehammers und am Stromhäuschen nachgewiesen werden. Insgesamt wurden sechs Individuen gesehen, davon 1 adultes Weibchen und ein juveniles Tier. Die weiteren vier waren zu schnell um sie über die Art hinausgehend bestimmen zu können. Das juvenile Tier vom 30.08.2023 wurde bei dem Stromhäuschen (Norden) nachgewiesen (Abb. 3), welches kaum Habitatpotenzial aufweist und daher auf eine Ausbreitungswanderung des Tier hindeutet. Mit hinreichender Sicherheit wird dieses Tier nicht mehr im Plangebiet sein und wird daher beim Ausgleich nicht berücksichtigt. Laut (Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg), 2007) kann die Zauneidechsenpopulation aufgrund der Übersichtlichkeit des Geländes und der Erfahrung der Kartierenden mit „6“ beziffert werden. Daraus ergibt sich eine Populationsgröße von 30 Tieren im Untersuchungsgebiet.

**Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status**

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg  
 Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	reproduzierend	V	V	IV

Das Habitat, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden, wird bezüglich seiner Qualität als mittel eingeschätzt, da es wenig Deckung und ein mittleres Nahrungsangebot durch mehrfache Mahden und dadurch eine geringere Dichte an Gliedertieren anbietet.



Abb. 2: Juvenile Zauneidechse im Untersuchungsgebiet (Quelle BHM 2022).

### 3.3. Fledermäuse

Das UG stellt zur Nahrungssuche, sowie an Tagesquartieren keine essenziellen Habitatbestandteile dar. Die entfallenden Gebäude bieten niedriges Habitatpotenzial für Wochenstubengebäudebewohnender Fledermausarten. Winterquartiere können ausgeschlossen werden, da die Gebäude noch genutzt werden und die Störungen für überwinternde Tiere zu hoch wäre.

## 4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

## 4.1. Vorhabenwirkungen

Etwa 7 ha des Geltungsbereichs sind bereits versiegelt und überbaut. Hier werden teilweise Gebäude abgerissen, um die Fläche neu zu bebauen. Im östlichen Teil wird Offenlandfläche von ca. 4 ha überbaut. Eine Fläche von etwa 0,5 ha bleibt unbebaut.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entfallen Brut- und Nahrungshabitat für Vögel, Ganzjahreshabitate für die Zauneidechse und potenziell Wochenstuben für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 5 zusammenfassend dargestellt.

**Tab. 5: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe**

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel - Reptilien
Baustellenfreimachung: Gehölzrodung	Verlust von Brut- und Ruhestätten	- Vögel
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc.	- Reptilien
Gebäudeabriss	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	- Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Vögel - Reptilien
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel - Reptilien
Vergrämung durch Vertikalstrukturen	Vergrämung z. B. von Offenlandbrütern	- Vögel
<b>betriebsbedingt</b>		
Lärm, Bewegungsunruhe	Vergrämung von Tieren	- Vögel - Reptilien
Licht	Vergrämung von Tieren	- Fledermäuse
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhung des Mortalitätsrisikos	- Zauneidechse

## 4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 2.3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

## 4.2.1 Vögel

### Ubiquitäre Arten

Für die ubiquitären Brutvögel aus Tab. 3 ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

### Rote-Liste-Arten

Für 3 der 6 Rote-Liste-Arten (Feldlerche, Feldsperling und Turmfalke) kann die Betroffenheit durch das Vorhaben auf die Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

#### **Feldlerche:**

Bei den Untersuchungen wurde ein Brutrevier der Feldlerche nördlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Das Brutrevier liegt jedoch außerhalb der 150-m-Wirkzone, in der Vertikalstrukturen einen Vergrämungseffekt auf Bodenbrüter, wie die Feldlerche hätte (s. Karte I im Anhang). Eine Betroffenheit der Art, durch die Umsetzung des Vorhabens, kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **Feldsperling:**

Der Feldsperling ist mit zwei Brutpaaren am südlichen Rand des UGs, außerhalb des Geltungsbereichs aber innerhalb der Wirkzone vertreten (s. Karte I im Anhang). Da die Bäume, in denen sich die Brutplätze verorten lassen, bestehen bleiben und auch durch die unmittelbare Nähe zur K 5931 (Vorbelastung durch Lärm und Erschütterung) kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **Turmfalke:**

Der Turmfalke konnte einmalig als Nahrungsgast auf den Ackerflächen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Aufgrund der einmaligen Beobachtung und ausreichend geeignetem Jagdhabitat für den Turmfalken in der Umgebung, ist das UG nicht als essenzieller Teil des

Nahrungshabitats einzustufen und eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Arten Bluthänfling, Goldammer und Haussperling jedoch sind Betroffenheiten bei Umsetzung des Vorhabens zu prognostizieren:

### **Bluthänfling:**

Der Bluthänfling nutzt das Untersuchungsgebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Ein Brutpaar des Bluthänflings konnte am nördlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen werden (s. Karte I im Anhang). Um das Tötungsverbot zu vermeiden, müssen die Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt werden (siehe Maßnahme V1, Tab. 7). Die Brutstätte und die zugehörigen Nahrungshabitats gehen anlagebedingt durch Flächeninanspruchnahme dauerhaft verloren. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe Maßnahme A1, Tab. 8).

### **Goldammer:**

Die Goldammer ist mit zwei Brutpaaren im UG vertreten (s. Karte I im Anhang). Ein Papierrevier ist am südlichen Rand des UGs neben der Kläranlage zu verorten. Ein weiteres Papierrevier befindet sich an einer verbrachten Böschung zwischen einer Ackerfläche und eines ehem. Lagerplatzes im Geltungsbereich. Für das Brutpaar am südlichen Rand kann eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Revierzentrum in einem Baum außerhalb des Geltungsbereichs liegt und dieser erhalten bleibt. Eine bau- und betriebsbedingte Wirkung durch Lärm und Erschütterung ist aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet und der K 5931 (Vorbelastung) ebenfalls auszuschließen. Für das Brutrevier im Geltungsbereich ist die Tötung von Einzelindividuen durch Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zu vermeiden (siehe Maßnahme V1, Tab. 7). Das Revier geht anlagebedingt durch Flächeninanspruchnahme dauerhaft verloren, hierfür sind CEF-Maßnahmen vorzusehen (siehe Maßnahme A1, Tab. 8).

### **Haussperling:**

Im Zuge der Erhebungen konnten zwei Koloniestandorte und zwei Einzelbrutplätze, sowie drei Ruhestätten des Haussperlings, im UG nachgewiesen werden (s. Karte I im Anhang). Ein Koloniestandort liegt außerhalb des Geltungsbereichs, eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden. Ein Einzelbrutplatz im Geltungsbereich liegt an einem Gebäude der Leiber Group, welches erhalten bleibt, deshalb kann auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Brutkolonie mit rechnerisch 3,5 Brutpaaren (Berechnung mit Faktor, Methode siehe 2.1 Vögel) wurde in einer Lagerhalle, ein weiterer Einzelbrutplatz an einer alten Garagezeile nachgewiesen. Diese Brutplätze entfallen bei Umsetzung des Vorhabens. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden (siehe Maßnahme V1, Tab. 7) und um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern (siehe Maßnahme A2, Tab. 8). Die Sträucher im Bereich der drei Ruhestätten (s. Karte I im Anhang), dienen als Ruhe- und Versteckmöglichkeiten für die Haussperlinge der Lagerhallen-Kolonie, sowie der beiden Einzelbrutstätten. Bei Umsetzung der Planung entfallen die beiden nördlichen Ruhestätten. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme muss deshalb auf das

Vorhandensein von Ruhestätten (Sträucher, Bäume) in der Nähe geachtet werden (siehe Maßnahme A2, Tab. 8).

#### 4.2.2 Reptilien

Bei Umsetzung der Planung sind die Zauneidechsenvorkommen im Geltungsbereich direkt betroffen.

Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Individuen die im zukünftigen Baufeld nachgewiesen wurden, durch eine gerichtete Vergrämung hin zu der erhaltenen Grünfläche zu leiten (Abb. 3). Die Vergrämung ist durch eine sukzessive Sandauftragung in 10m-Streifen vom Norden der Böschung hin zum Süden durchzuführen. Da das Baufeld direkt an das Habitat angrenzt, ist ein Reptilienschutzzaun während der Bauzeit, bzw. an die Vergrämung anschließend zu stellen, um eine Wiedereinwanderung zu vermeiden (V2 in Tab. 7).

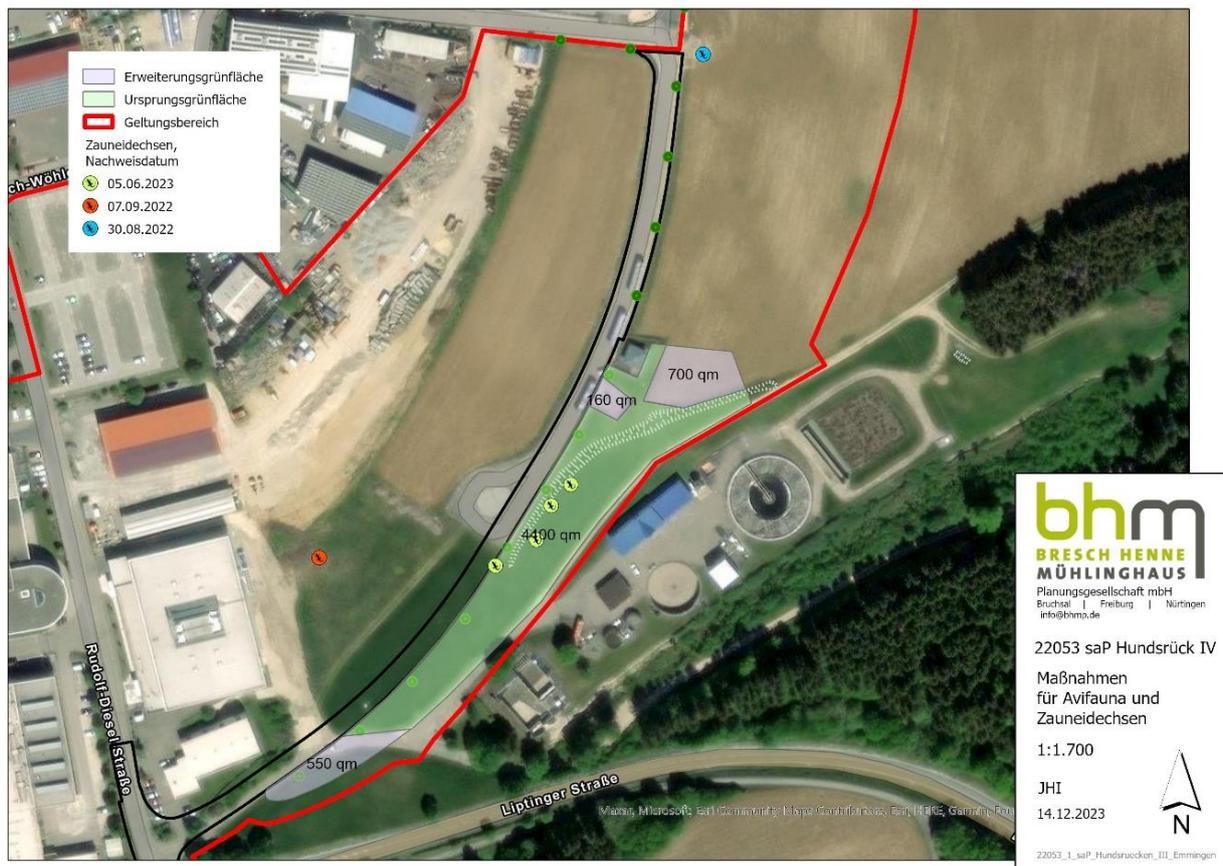
Durch die Umsetzung der Planung wird ein Teil der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsenhabitats zerstört. Ein Teil bleibt erhalten und ist in der Planung als Grünfläche festgelegt. Diese Grünfläche wird im Norden und Süden erweitert und kann durch Aufwertungen zu einem sehr guten Zauneidechsenhabitat entwickelt werden. Ein Ausgleich für die verloren gehenden Habitats ist daher in dieser Fläche möglich (A3 in Tab. 8).

Aus den Planungsunterlagen ergibt sich der (Teil-) Habitatflächenverlust für 2 Tiere, mit einem kompletten und einem halben Revier. Pro Revier eines adulten Tiers ist ein Ausgleichshabitat von 150 m<sup>2</sup> anzunehmen (Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg), 2007). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Habitatausgleich 225 m<sup>2</sup>. Nach Anwendung des Faktors „x6“ (siehe Kap. 3.2) ergibt dies einen Gesamtausgleichswert von 1.350 m<sup>2</sup>.

Durch die Grünflächenausweitung ergeben sich 1.410 m<sup>2</sup> zusätzliche Fläche, die für Zauneidechsen aufgewertet werden kann. Daher ist ein planinterner Habitatausgleich möglich und eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen kann bei Einhaltung der Maßnahmen vermieden, bzw. ausgeglichen werden.

**Tab. 6: Zusammenfassung der Flächen die am planinternen Ausgleich für Zauneidechse beteiligt sind.**

Ursprungsgrünfläche	4.400 m <sup>2</sup>
Erweiterungsgrünflächen	1.410 m <sup>2</sup>
Gesamtgrünfläche	5.810 m <sup>2</sup>



**Abb. 3: Erweiterung der vorhandenen Grünfläche für den Zauneidechsenausgleich**

Durch den Umbau des aktuellen Wendehammers hin zu einer Durchgangsstraße zu dem geplanten Logistikzentrum (siehe Karte II im Anhang) ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies führt zu einem erhöhten Mortalitätsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zustand einer sporadischen Nutzung des Wendehammers zum Wenden oder für eine Rast durch LKW-Fahrer. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung und Reptilienschutzzaun“ (V2 in Tab. 7) wird das Vorkommen der Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung auf die südliche Seite der geplanten Straße, in die aufgewerteten Grünflächen (A3 in Tab. 8) verlegt. Durch die zusätzliche Unattraktivität der, nach der Planumsetzung versiegelten Flächen innerhalb der Baufenster (nördlich der Straße), ist davon auszugehen, dass kein Anreiz für Zauneidechsen besteht die Straße zu kreuzen. Somit ist durch den Maßnahmenkomplex aus Vergrämung und Ausgleichsmaßnahme davon auszugehen, dass die Erhöhung des Tötungsrisiko vermieden wird.

#### 4.2.3 Fledermäuse

Bei der Umsetzung der Planung kann es im Zuge des Gebäudeabrisses zu einer Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten (z. B. Breitflügel- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus) kommen. Dies umfasst v.a. die Funktion der Gebäude als potenzielle Wochenstuben sowie Tagesquartiere. Eine Nutzung als Winterquartier kann durch die ganzjährige stark frequentierte Nutzung der Gebäude ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich um nicht isolierte Gebäude.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten liegt nicht vor, da es sich im Untersuchungsgebiet um Industrie- sowie Ackerflächen handelt. Im nahen Umfeld befinden sich gleich- und höherwertig Nahrungshabitats sowie Tagesquartiermöglichkeiten.

Um eine Tötung von Individuen in der Wochenstube und ggf. eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden sind Maßnahmen erforderlich (siehe Maßnahme V1 und V3, Tab. 7)

#### 4.2.4 Fazit

Bei folgenden Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Bluthänfling
- Goldammer
- Haussperling
- Zauneidechse
- Gebäudebewohnende Fledermausarten

Diese Arten müssen einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Landesprüfbögen im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

## 5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für welche die Maßnahmen erforderlich sind.

### 5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände.

**Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen**

<b>V1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung und den Gebäudeabriss</b>	<b>Vögel, Fledermäuse</b>
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
<u>Begründung:</u> Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)		
<b>V2</b>	<b>Reptilienvergrämung und Reptilienschutzzaunstellung</b>	<b>Zauneidechse</b>
<b>Vergrämen</b> der Tiere von den Bauflächen (siehe Karte III im Anhang):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sukzessives Abdecken von Habitatstrukturen mit Sand</li> <li>– Jeweils 10 m-Streifen pro Tag von Norden nach Süden.</li> </ul>		

<p>– Zaunstellung während der Vergrämung: in Richtung des Ackers (Osten) um Richtung der Vergrämung vorzugeben.</p> <p>Die Vergrämungsmaßnahmen sind außerhalb der Winterruhe und der Eizeitigung durchzuführen, d. h. im April und/oder Mitte August bis Mitte September. Durch die Höhenlage der Gemeinde sind hier eventuell witterungsbedingte Verschiebungen hin zu den wärmeren Witterungen notwendig.</p> <p>Nach erfolgreicher Vergrämung Stellung eines <b>Reptilienschutzzauns</b> zwischen Baufeld und Zauneidechsenhabitaten mit Überstiegshilfen aus dem Baufeld heraus (siehe Karte III im Anhang).</p>		
<p><u>Begründung:</u> Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) Die Begleitung durch eine Umweltbaubegleitung ist erforderlich.</p>		
<b>V3</b>	<b>Gebäudebegehung</b>	<b>Fledermäuse</b>
<p>Aufgrund der nachträglichen Erweiterung des Geltungsbereichs, wurde der nordwestliche und westlich Teil des aktuellen Plangebiets in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht berücksichtigt (bhmp, 2022).</p> <p>Hier ist geringes Habitatpotenzial für Wochenstuben in Gebäuden, die abgerissen werden sollen, vorhanden.</p> <p>Es muss eine Begehung dieser Gebäude vor Abriss durch eine Fachperson durchgeführt werden. Falls Wochenstuben oder Hinweise auf Wochenstuben gefunden werden, muss das weitere Vorgehen mit der UNB abgestimmt werden.</p>		
<p><u>Begründung:</u> Vermeidung des Tötungsverbots und der Zerstörung von Wochenstuben</p>		

## 5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 8: CEF-Maßnahmen

<b>A1</b>	<b>Ausgleichshabitat</b>	<b>Bluthänfling und Goldammer</b>
<p><u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u></p> <p>– In ausreichendem Abstand zu besonderen Gefahrenquellen wie Glasfronten, Wohngebieten (Prädatoren) etc.</p>		
<p><u>Maßnahmenbeschreibung:</u></p> <p>– Um einen vollständig funktionsfähigen Lebensraum für je ein Brutpaar von Bluthänfling und Goldammer herzustellen muss eine Hecke als <b>Bruthabitat</b> gepflanzt werden. Je nach Habitatausstattung wird eine Heckenlänge von etwa 50 m pro Brutpaar empfohlen.</p> <p>– Anlage von naturnah gestalteten Grünflächen (sämereien- und insektenreich) in der Umgebung als Nahrungshabitat. Hochwertige <b>Nahrungsflächen</b> sind ausschlaggebend für Bruterfolg und somit eine langfristig stabile Population (Morris, Bailey, Winspear, Gruar, &amp; Dillon, 2010).</p> <p>Die Maßnahme kann mit der für Zauneidechsen (Maßnahme A3) kombiniert werden.</p>		
<p><u>Maßnahmenort:</u> Interne Ausgleichsfläche am südöstlichen Rand des Plangebiets (siehe Karte III im Anhang).</p>		
<p><u>Begründung:</u> Durch die Maßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang langfristig gewahrt.</p>		
<p><u>Anlage/Pflege:</u></p> <p>– <b>Bruthabitat:</b> Pflanzung einer dreireihigen Hecke (gestreut, nicht in Reihe) mit heimischen Sträuchern aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“. Die Hecke wird in zwei Abschnitten auf der Ausgleichsfläche angelegt. Ein Heckenabschnitt von etwa 30 m Länge soll im nördlichen Teil gepflanzt werden, ein weiterer Heckenabschnitt von etwa 70 m soll weiter südlich entlang der geplanten Straße (mit ausreichend Abstand) gepflanzt werden (siehe Karte III Anhang). Ein hoher Anteil an Dornensträucher und in der mittleren Reihe kleinwüchsige Bäume sind empfehlenswert. Abstände zwischen den einzelnen Sträuchern/Bäumen 1-1,5 m (Landesanstalt für Umweltschutz).</p> <p>Auf Stock setzen der Hecke, abschnittsweise, alle 10-25 Jahre (Landesanstalt für Umweltschutz).</p>		

- **Nahrungshabitat:** Eine Wiese ist auf der Ausgleichsfläche bereits vorhanden. Mahd der Grünfläche 1-2x jährlich, Abtransport des Schnittguts, um eine Ausmagerung zu erreichen. Bei der Mahd sollen an wechselnden Stellen Altgrasstreifen stehen bleiben.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen:

- **Bruthabitat:** bei Verwendung einer höheren Pflanzqualität (dichte Sträucher ab einer Höhe von 1,5 m) 2 Jahre, bei geringerer Pflanzqualität 5-10 Jahre
- **Nahrungshabitat:** sofort funktionsfähig, da schon vorhanden

Monitoring:

Die Ausgleichsfläche ist im 2., 5., 7. und 10. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme auf eine Nutzung durch Bluthänflinge und Goldammer zu überprüfen. Sofern nach 5 Jahren kein Nachweis einer Nutzung von mindestens 1 Bluthänfling- und 1 Goldammer-Paar erbracht werden kann, sind nachsteuernde Anpassungen zur Verbesserung der Maßnahme zu ergreifen. Sobald der Nachweis der Nutzung von mindestens 1 Bluthänfling-Paar und 1 Goldammer-Paar erbracht wurde, kann das Monitoring vorzeitig beendet werden.

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung muss in einer Ausführungsplanung erfolgen.

<b>A2</b>	<b>Ersatzquartiere Nistkästen mit Ruhestätten</b>	<b>Haussperling</b>
-----------	---	---------------------

Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:

Anbringung der Nistkästen an Gebäude mit freiem Anflug. Es sollten Heckenstrukturen im Umkreis von 50 m als Ruhe- und Versteckmöglichkeit vorhanden sein.

Maßnahmenbeschreibung:

Anbringung von je 3 Nistkästen bzw. einem Koloniekasten pro betroffenem Brutpaar. Insgesamt sind daher 15 Nistkästen oder 5 Koloniekästen innerhalb des Geltungsbereiches vorgezogen anzubringen. Vorzugsweise erfolgt die Anbringung durch integrierte Lösungen in den Neubau. In diesem Fall müssen zur Überbrückung zwischen Abriss und Neubau Übergangsnisthilfen angebracht werden.

Begründung:

Durch die Maßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang langfristig gewahrt.

Pflege:

Die Kästen sind einmal jährlich außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) zu reinigen.

Monitoring:

Aufgrund der hohen Akzeptanz von Nistkästen durch Haussperlinge ist ein Monitoring nicht erforderlich.

<b>A3</b>	<b>Ausgleichshabitate</b>	<b>Zauneidechse</b>
-----------	---------------------------	---------------------

Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:

- im Aktionsradius des lokalen Bestandes: Vergrämung; s. V3

Maßnahmenbeschreibung:

- Aufwertung der geplanten Grünfläche (1350m<sup>2</sup>) für langfristige Erhaltung und Förderung der nachgewiesenen Individuen: Lückige Heckenpflanzungen (Kombination mit A1), Ausbringen von Reisigbündeln und Totholz (pro Revier 1 Bündel, d.h. neun Bündel).

Begründung:

Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Zauneidechse

Pflege:

Zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7 bis 10 m um die Reisigbündel (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September).

Monitoring: jährliches Monitoring der Maßnahmenentwicklung, für 5 Jahre: Im 1., 3 und 5. Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten Überprüfung der Vorkommen/Habitateignung auf der Maßnahmenfläche. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Art zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

### 5.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten(-gruppen) empfohlen.

**Tab. 9: Weitere empfohlene Maßnahmen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

M1	Beleuchtungsmanagement	Fledermäuse
	Bei einer Beleuchtung der Betriebsgebäude und Straßen ist auf eine möglichst niedrige Beleuchtungsstärke (unter 0,1 lx) in warmen Farben (2.200 K) zu achten. Zudem sollten Lichtquellen gerichtet und eine horizontale Lichtausbreitung vermieden werden.	
	Minderung der indirekten Auswirkungen von nächtlichen Kunstlicht auf die Fledermäuse selbst, deren Jagdgebiete sowie ihre Beute.	

## 6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen von Reptilien und Vögeln sowie einer worst-case-Prognose für Fledermäuse und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

In Tab. 10 wird die Wirkungstabellen aus Kap. 4.1 den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sowie den geplanten Vermeidungs-, und CEF- Maßnahmen gegenübergestellt um zusammenfassend aufzuzeigen, dass keine Verbotstatbestände verbleiben.

**Tab. 10: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich**

Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG:

Abs. 1 Nr. 1 = Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren

Abs. 1 Nr. 2 = Erhebliche Störung

Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wirkung	Betroffene Art/ Artengruppe	Verbots- tatbestand	Maßnahme
<b>baubedingt</b>			
Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel  - Reptilien  - Fledermäuse	- Abs. 1 Nr. 1- - Abs. 1 Nr. 3-  - Abs. 1 Nr. 1- - Abs. 1 Nr. 2- - Abs. 1 Nr. 3-  - Abs. 1 Nr. 1- - Abs. 1 Nr. 3	V1 A1, A2  V2 A3 A3  V1, V3
Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc.	- Reptilien	- Abs. 1 Nr. 1- - Abs. 1 Nr. 2- - Abs. 1 Nr. 3-	V2 A2 A2
Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Reptilien	- Abs. 1 Nr. 1- - Abs. 1 Nr. 2- - Abs. 1 Nr. 3-	V2 A2 A2

Wirkung	Betroffene Art/ Artengruppe	Verbotst tatbestand	Maßnahme
<b>anlagebedingt</b>			
Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel	- Abs. 1 Nr. 3	A1, A2
<b>betriebsbedingt</b>			
Vergrämung von Tieren	- Reptilien	- Abs. 1 Nr. 2	A3

## 7. Literaturverzeichnis

bhmp. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Hundsrücken III - Änderung"*.

Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*.

Morris, A., Bailey, C., Winspear, R., Gruar, D., & Dillon, I. (2010). Drivers of population increase on an arable farm delivering a comprehensive suite of measures for farmland birds. *Aspects of Applied Biology 100*, S. 201-209.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Formblatt Bluthänfling

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften (z.B. Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünland, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen) mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Ebenfalls besiedelt werden Brachen, Kahlschläge sowie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe in Dörfern und Stadtrandbereichen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate.

Der Kurzstrecken- und Teilzieher kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an, meist aber Mitte März bis Ende April. Der Hauptdurchzug ist Mitte März bis Ende April zu beobachten. Die Nester werden ab Anfang April, meist aber ab Anfang Mai bis Anfang August (Hauptlegezeit ist Mitte/Ende Mai) in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Selten sind auch Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie in Schilfröhrichten zu finden. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch häufig auch in lockeren Kolonien. Während der Brutzeit kommt es meist zu zwei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt. Bluthänflinge sind tagaktiv.

(Südbeck, et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005)

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Bedeutung des Vorkommens ist als lokal einzustufen. Es konnte ein Brutvorkommen nachgewiesen werden (siehe Karte I). Der Bluthänfling nutzt die Sukzessionsflächen des ehemaligen Lagerplatzes im Norden des Untersuchungsgebiets, sowie die angrenzende Böschung außerdem als Nahrungshabitat.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population des Bluthänflings lässt sich mit der Gemeindefläche von Emmingen abgrenzen. In Baden-Württemberg ist die Art stark gefährdet und hat in den letzten Jahren dramatische Bestandrückgänge erlebt. Deshalb ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Siehe Karte I im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung des Vorhabens wird bau- und anlagebedingt ein Brutrevier vollständig entfallen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Anlagebedingt werden essenzielle Nahrungsflächen des ansässigen Brutpaars durch Versiegelung der Fläche dauerhaft zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hundsrücken IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen ist nicht möglich, da vorhandene Habitate bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die ökologische Funktion kann durch Schaffung eines Ausgleichshabitats in Form von Brut- und Nahrungshabitat gewährleistet werden (siehe Maßnahme A1, Tab. 7).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit kann eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Mortalität durch eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit ginge über ein natürliches Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (siehe Maßnahme V1, Tab. 6).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang II: Formblatt Goldammer

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>5</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>6</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>7</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V (Vorwarnliste)

<sup>5</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>6</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>7</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“, so Südbeck et. al., 2005.

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; das Nest wird am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen angelegt.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar, die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen. (Südbeck et. al., 2005).

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Bedeutung des Vorkommens ist als lokal einzustufen. Es konnte ein Brutvorkommen an der Böschung zwischen Lagerplatz und Ackerfläche nachgewiesen werden (s. Karte I). Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat konnte nicht beobachtet werden, ist jedoch wahrscheinlich.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

*Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Goldammer ist großräumig abzugrenzen. Da die Goldammer auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführt wird, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, sowohl in Baden-Württemberg als auch im Plangebiet selbst.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>8</sup>.*

Siehe Karte I im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung des Vorhabens wird bau- und anlagebedingt ein Brutrevier vollständig entfallen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist davon auszugehen, dass die Goldammer das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, jedoch wird es sich nicht um einen essenziellen Teil des Nahrungshabitats handeln.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

<sup>8</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hundsrücken IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen ist nicht möglich, da vorhandene Habitate bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die ökologische Funktion kann durch Schaffung eines Ausgleichshabitats gewährleistet werden (siehe Maßnahme A1, Tab. 7).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit kann eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Mortalität durch eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit ginge über ein natürliches Mortalitätsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (siehe Maßnahme V1, Tab. 6).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinaus.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant.

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang III: Formblatt Haussperling

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>9</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>10</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>11</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V (Vorwarnliste)

<sup>9</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>10</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>11</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung. Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachdraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. in Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung. Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Bedeutung des Vorkommens ist als lokal einzustufen. Eine Brutkolonie mit etwa 3-4 Brutpaaren lässt sich an der Lagerhalle im zentralen Bereich des Plangebiets verorten. Eine weitere Kolonie mit min. 2 Brutpaaren befindet sich weiter nördlich innerhalb des UG, aber außerhalb des Geltungsbereichs. Zwei Einzelbrutplätze befinden sich an einer Garage südlich der Lagerhalle und an einem weiteren Industriegebäude. Als Ruhe- und Versteckmöglichkeiten werden die Sträucher und Bäume westlich, nördlich und östlich der Lagerhalle genutzt (siehe Karte I). Die Grünflächen und der ehem. Lagerplatz in der Umgebung dienen als Nahrungshabitat.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population des Haussperlings lässt sich in der Ausdehnung der Gemeinde Emmingen abgrenzen. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt und es kann landesweit von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist, wegen der guten kleinräumigen Habitatbedingungen und den regelmäßigen Nachweisen, von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>12</sup>.*

Siehe Karte I im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung des Vorhabens wird bau- und anlagebedingt die Brutkolonie an der Lagerhalle, sowie der Einzelbrutplatz an der Garage entfallen. Die übrigen Brutplätze bleiben erhalten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die nördliche und östliche Ruhestätte wird ebenfalls entfallen, sowie Teilbereiche der Nahrungshabitate. Diese sind jedoch nicht als essenziell zu betrachten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

<sup>12</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hundsrücken IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen ist nicht möglich, da vorhandene Habitate bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Der Verlust an Brutstätten kann durch geeignete Nisthilfen kompensiert werden (siehe Maßnahme A2, Tab. 7).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Gebäudeabriss während der Brutzeit kann eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Mortalität durch eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit ginge über ein natürliches Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Eingriffe in Gebäude sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (siehe Maßnahme V1, Tab. 6).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang IV: Formblatt Zauneidechse

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>13</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>14</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>15</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3

<sup>13</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>14</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>15</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die nachgewiesenen Individuen sind der lokalen Population um Emmingen-Liptingen zuzuordnen.

Diese ist aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der daraus resultierenden ungünstigen Habitatentwicklung als individuenschwach einzuschätzen und damit der Zustand als ungünstig einzuordnen. Das vorliegende Randvorkommen ist daher umso schützenswerter.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>16</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es konnte Reproduktion in der Fläche nachgewiesen werden. Daher ist davon auszugehen, dass im Bereich der vorgefundenen Individuen auch Fortpflanzungsstätten liegen welche durch das Vorhaben überplant sind.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Flächen, die durch die Planumsetzung entfallen, können aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, als essentiell eingestuft werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

<sup>16</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Ein Teil des Zauneidechsenhabitats wird durch die Ausweisung als Grünfläche erhalten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hundsrücken IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die Habitate im ökologischen Zusammenhang sind wg. der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als mittel geeignet einzuschätzen (s. o.). Daher brauchen die dort lebenden Zauneidechsen größere Flächen und eine Besiedlung der vorhandenen Habitate ist anzunehmen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die Sicherung und Aufwertung eines Teils der Habitatflächen durch Schaffung neuer Habitatstrukturen lässt eine höhere Populationsdichte von Zauneidechsen zu als zuvor. Daher sind keine weiteren planexternen Ausgleichsflächen notwendig.

Siehe A3: Schaffung/Optimierung eines Ersatzhabitates für Zauneidechse (Tab. 8)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben*

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Planung kann es zu einer baubedingten Tötung von Individuen kommen..

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Planumsetzung greift direkt in Zauneidechsenhabitate ein und erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V2: Reptilienvergrämung und Reptilienschutzzaun (Tab. 7)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  
---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das beschriebene Maß hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt**

oder zerstört?

ja  nein

Im Prüfbogen zur Art Zauneidechse nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>17</sup>*

Siehe Karte II im Anhang--

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

## 6. Fazit

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

---

<sup>17</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang V: Formblatt Gebäudebewohnende Fledermäuse

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>18</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>19</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>20</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V (Vorwarnliste)	3 (gefährdet)
Graue Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2 (stark gefährdet)	1 (vom Aussterben bedroht)

<sup>18</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>19</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>20</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	3 (gefährdet)
-----------------	----------------------------------	-----------------	---------------

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Für Fledermäuse generell gilt, dass ihre Aktivitätszeit zwischen Mitte März/Anfang April und Mitte September/Anfang Oktober liegt. Den Winter verbringen sie in frostsicheren Kellern, Bunkern, Höhlen, Spalten, z. T. auch in Baumhöhlen. Ihre Aktivitätszeit ist vor allem abhängig vom Insektenangebot.

Die hier behandelten Arten haben ihre Quartiere, vor allem ihre Wochenstuben, meist in Gebäuden. Als Tagesquartiere, vor allem von einzelnen Männchen, können auch Spalten, Nischen und Höhlen von Bäumen genutzt werden.

Zu den einzelnen Arten:

##### Breitflügel-Fledermaus:

Die Breitflügel-Fledermaus besiedelt weite Bereiche Europas. Ihre Hauptnahrungsquelle variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (*Melolontha*) und Junikäfer (*Rhizotrogus*) und im August Nachtfalter, Dung- (*Aphodius*) und Mistkäferarten (*Geotrupes*) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügel-Fledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere. Die Fledermäuse können eine Strecke bis zu 8 km zu ihren Jagdrevieren auf individuellen Routen zurücklegen. Dabei fliegen sie langsam (15 km/h) und in einer Höhe von 3–5 Metern. Sie jagen oft in Gruppen, die Jagdgebiete umfassen unter anderem Gärten, Waldränder, Straßenlaternen, Wiesen, große Einzelbäume oder auch Gewässer.

Breitflügel-Fledermausgruppen verfügen über bis zu einigen Dutzend Quartieren. Diese werden oft gewechselt, wobei die optimale Temperatur des Quartiers eine große Rolle spielt. Weitere Faktoren sind Störungen und vermutlich Kot und Parasiten. Als Sommerquartiere bevorzugt die Breitflügel-Fledermaus warme Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen in Quartieren angetroffen. Die Weibchen werden meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügel-Fledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen.

##### Großes Mausohr:

Das Große Mausohr ist eine der größten bei uns heimischen Fledermausarten. Die Art ist sehr wärmeliebend und daher kaum in Höhen über 800 m ü. NN nachweisbar. Als Jagdhabitat bevorzugt sie unterwuchsarme Waldtypen, vor allem Laub- und Laubmischwälder. Die Wochenstuben des Großen Mausohr befinden sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden. Während des Transferflugs vom Quartier zum Nahrungshabitat orientiert sich die Art an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen. Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-grosses-mausohr.html>.

Die Art gilt in ihren Nahrungshabitaten als hoch lichtsensibel (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; 2011).

Kleine Bartfledermaus:

Die Hauptnahrungsquelle der Kleinen Bartfledermaus ist sehr vielfältig, umfasst aber vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachfalter, Hautflügler und Netzflügler. Die Jagd erfolgt in wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern in einer Höhe von 1-6 Metern. Über Gewässern werden Stillwasserbereiche bevorzugt. Breitflügel-Fledermäuse nutzen bis zu 12 Teiljagdgebiete in Entfernungen von bis zu 2, 8 km vom Quartier.

Sommerquartiere befinden sich häufig in Spalten an Häusern wie Fensterläden, Wanderverkleidungen oder sonstigen Fugen und Rissen. Nur selten werden Quartiere in Bäumen oder Felsspalten nachgewiesen. Einzeltiere nehmen ein weiteres Quartierspektrum an. Im Winter in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern.

Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html>

Graues Langohr:

Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume findet. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa vor allem Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder, wobei es Laubwälder manchmal bevorzugt. Das Graue Langohr benötigt möglichst warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen. Diese sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z. B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen, die der Orientierung dienen, durchzogen sein (Castor et al. 1993, Flückiger & Beck 1995, Kiefer 1996). In Gebäuden und Scheunen jagen die Grauen Langohren hingegen nur selten (Kiefer & Veith 1998b).

Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.

Das Graue Langohr ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. An Straßenlaternen werden beispielsweise Nachfalter gejagt. Aber auch Käfer bis zur Größe von Maikäfern können erbeutet werden. Quelle: ([http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-fledermaeuse.html# c116933](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html# c116933)).

Zwergfledermaus:

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. In den Karpaten gibt es Massenwinterquartiere, in denen mehrere 10.000 Individuen in Höhlen gemeinsam überwintern. Vor der Überwinterung entstehen Paarungsquartiere, bei denen die Männchen durch vor ihrem Balzquartier vorgetragene Singflüge Weibchen in ihren Harem zu locken versuchen. Nach der Paarung im Herbst speichert das Weibchen den Samen sieben bis acht Monate, bevor die eigentliche Befruchtung stattfindet und die Tragezeit beginnt. Etwa ab Mitte Juni bis Anfang Juli kommen die Jungen in den Wochenstubenquartieren zur Welt. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,

- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Aufgrund einer nachträglichen Änderung des Untersuchungsgebietes sind nun Gebäude von dem Vorhaben betroffen, in welchen sich potenzielle Wochenstuben von Fledermäuse befinden könnten.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen können.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>21</sup>.

-

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den vom Bauvorhaben betroffenen Gebäuden, welche abgerissen werden, Wochenstuben befinden könnten.

<sup>21</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein
- (vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine essenzielle Nahrungshabitate, welche beeinträchtigt werden könnten, da es sich um Acker- sowie Industrieflächen handelt. Diese stellen keine hochwertigen Nahrungshabitate dar. In der nahen Umgebung befinden sich deutlich höherwertige Nahrungshabitate.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Siehe V1: Bauzeitenbeschränkung (Tab. 7)
- Siehe V3: Gebäudebegehung (Tab. 7)
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hundsrückten IV“ korrekt abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt werden kann, ist vom Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme V3: Gebäudebegehung (s. Tab. 7) abhängig.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

s. Formblatt Kapitel 4.1 f).

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Falls sich Wochenstuben oder Tagesquartiere in dem vom Bauvorhaben betroffenen Gebäuden befindet, kann eine potenzielle Beeinträchtigung der Tiere nicht ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Abriss des Gebäudes kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V1: Bauzeitenbeschränkung (Tab. 7)

Siehe V3: Gebäudebegehung (Tab. 7)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-

**winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das in Kapitel 4.1 beschriebene Maß hinaus.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>22</sup>*

-

## 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

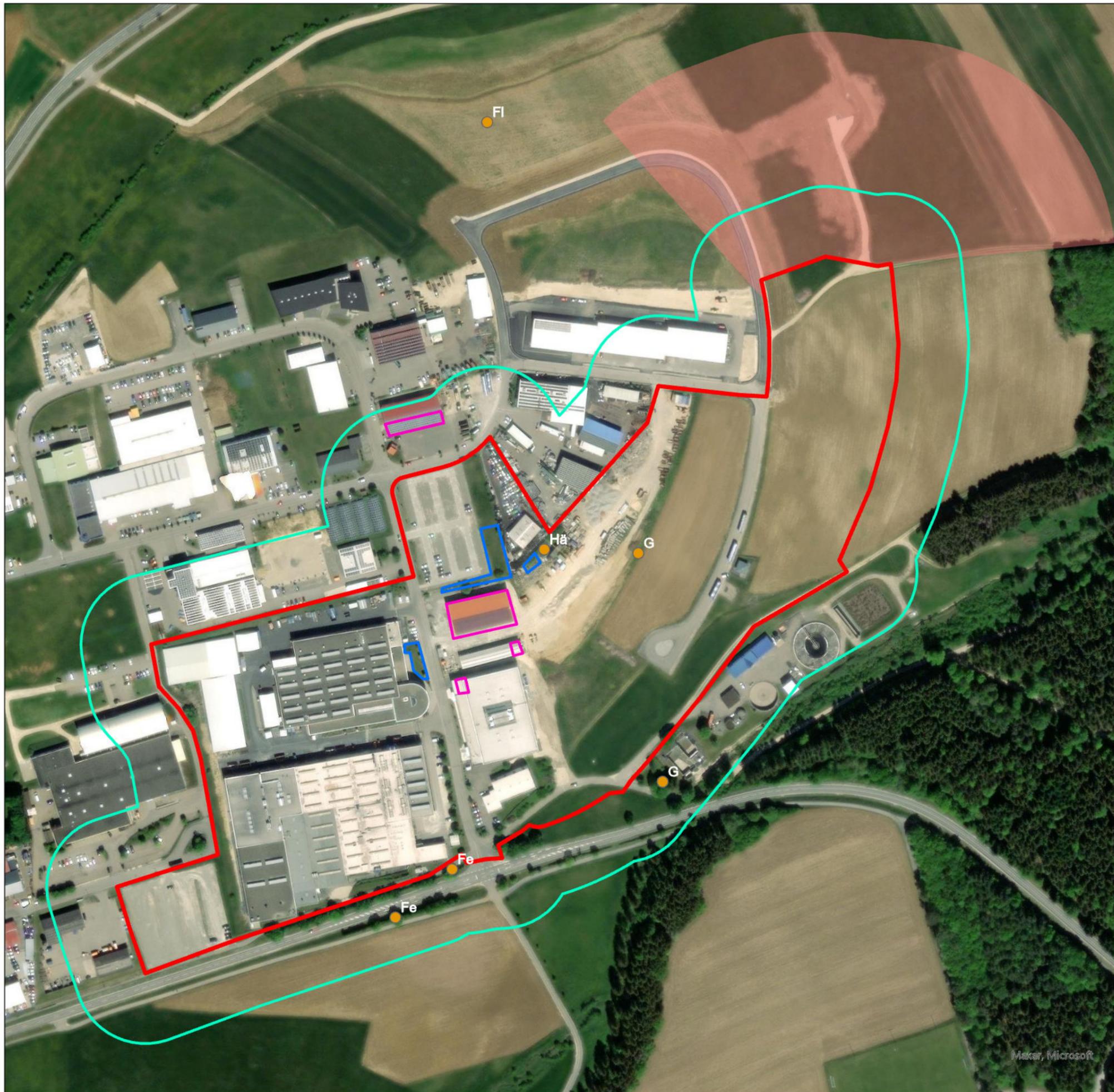
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

<sup>22</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



## Legende

### Avifauna

#### Papieraviere der Rote-Liste-Arten

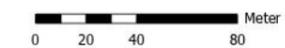
- **Fe** - Feldsperling (*Passer montanus*)
- **FI** - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- **G** - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- **Hä** - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

#### Lebensstätten Haussperling

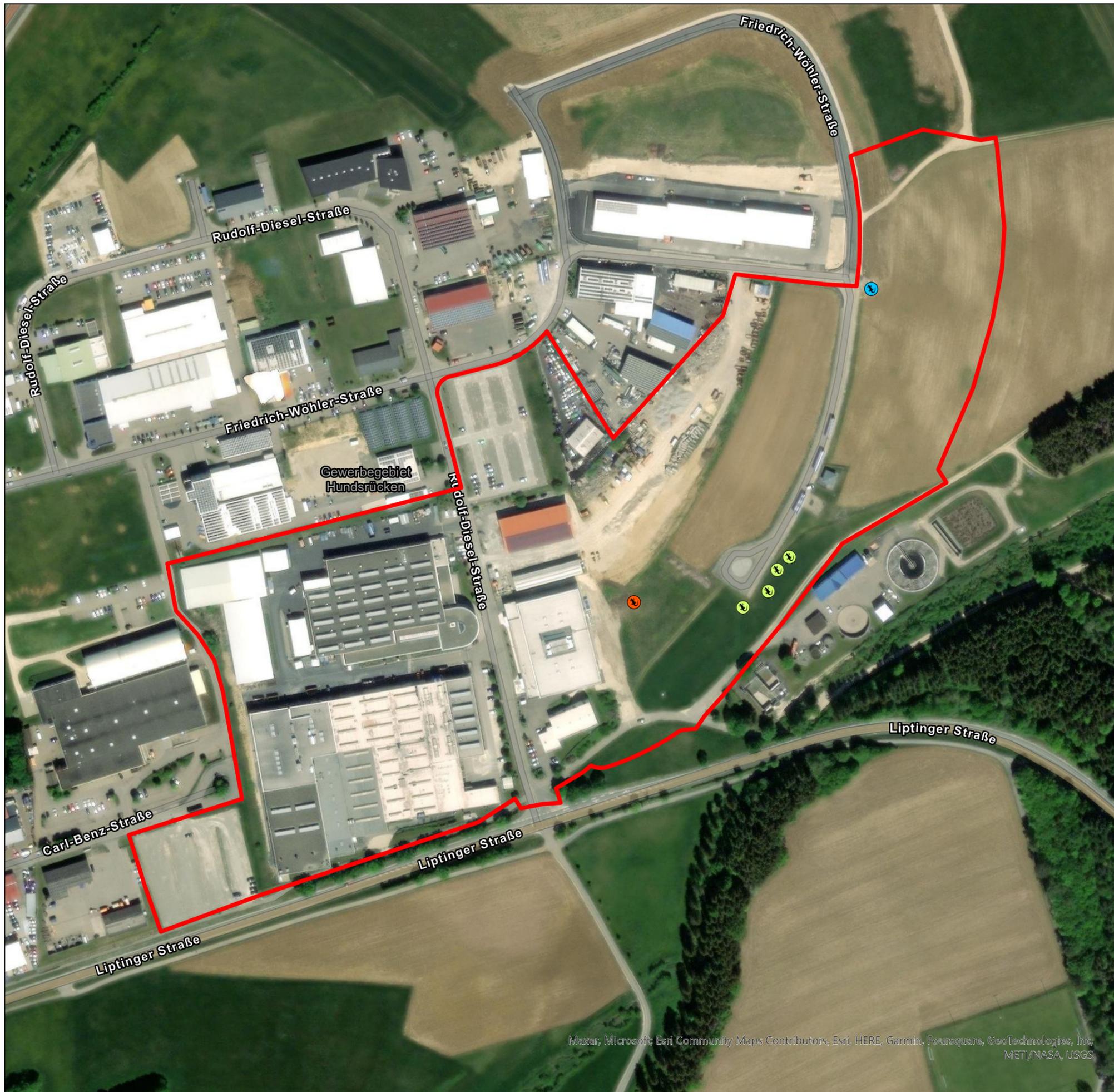
- Brutstätte
- Ruhestätte

#### Untersuchungsgebiet

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet
- Kulissenwirkung Feldlerche



Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	saP Hudnrücken IV		
Planinhalt	Brutnachweise Avifauna		
Datum	12.12.2023	Nummer	1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:2.800
 <b>BHM</b> Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen    info@bhmp.de			
22053_1_saP_Hudnruecken_III_Emmingen			

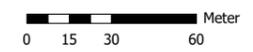


## Reptiliennachweise

Geltungsbereich

### Zauneidechsen, Nachweisdatum

- 05.06.2023
- 07.09.2022
- 30.08.2022



Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	saP Hundsrücken IV		
Planinhalt	Reptiliennachweise		
Datum	12.12.2023	Nummer	1
Bearbeiter	JHI	Maßstab	1:2.500
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen    info@bhmp.de			
<small>22053_1_saP_Hundsruecken_III_Emmingen</small>			

 Geltungsbereich

 öff. Grünfläche

 Heckenpflanzung

 Reishaufen

 Vergrämungsfläche  
Reptilien

Reptilienschutzzaun

 während Vergrämung

 nach Vergrämung

Zauneidechsen,  
Nachweisdatum

 05.06.2023

 07.09.2022

 30.08.2022

**bhm**  
**BRESCH HENNE**  
**MÜHLINGHAUS**

Planungsgesellschaft mbH  
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen

info@bhmp.de

22053 saP Hundsrück IV

Maßnahmen  
für Avifauna und  
Zauneidechsen

1:1.000

MES

15.01.2024

22053\_1\_saP\_Hundsruecken\_III\_Emmingen\_240118